

Verein für Leibesübungen Bochum 1848 e.V.

Leichtathletik

Beitragsordnung

Einleitung:

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung sind Mitglieder zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Verein ist berechtigt, beim Vereinseintritt außerdem ein Aufnahmegeld zu erheben.

Die nachstehende Beitragsordnung wird gem. § 8 Abs. 1 der Satzung erlassen.

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegeld

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eines Aufnahmegeldes wird auf Antrag des Vorstandes unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kassierers von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis zum 1. Februar fällig. Er wird von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat zeitanteilig erhoben.
3. Folgende Beitragsgruppen werden für Mitglieder festgesetzt:
 - a) Kinder/Schüler bis zum 14. Lebensjahr
 - b) Jugendliche/Studenten
 - c) Vollzahler
 - d) Familienbeitrag
 - e) Arbeitslose/Sozialhilfeempfänger

5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Kassierer erhoben.

Die übrigen Geldzahlungen wie Aufnahmegeld nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

6. Höhe des Grundbeitrages
 - a) 60,00 Euro
 - b) 66,00 Euro
 - c) 94,00 Euro
 - d) 160,00 Euro
 - e) Kann auf jährlichen Antrag auf die Hälfte der Beiträge reduziert werden.
7. Aufnahmegeld 10,00 Euro

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 5.05.2010 beraten und festgelegt.

Die Beitragserhöhung tritt am 1.07.2010 für Neuanmeldungen und für die bestehende Mitgliedschaft am 1.1.2011 in Kraft.

Bochum, den 6.05.2010

Der Vorstand

Kassierer